

Anhang 2 - E-Mobility

A2

Vebe^{go} AG
Albisriederstrasse 253
CH-8047 Zürich
CHE-105.953.190

Dokumentnummer IN-5.4.8	© Vebe ^{go} AG	Version 1.0
Zuletzt geprüft/ bearbeitet von PMA		04.03.2025



1. Geltungsbereich und Ergänzung zur bestehenden Car Policy

Dieser Anhang 2 ergänzt die bestehende Car Policy der Vebevo AG und definiert zusätzliche Regelungen für die Nutzung und Verwaltung von Elektrofahrzeugen (EVs). Sämtliche Vorgaben der Car Policy bleiben weiterhin gültig, sofern sie nicht durch spezifische Bestimmungen dieser Elektrofahrzeug-Policy ergänzt oder ersetzt werden.

2. Zweck und Zielsetzung

Die Vebevo AG fördert nachhaltige Mobilität und setzt verstärkt auf Elektromobilität. Diese Policy legt klare Rahmenbedingungen für die Nutzung von Elektrofahrzeugen fest und dient folgenden Zielen:

Nachhaltigkeit: Reduzierung des CO₂-Ausstosses durch den Einsatz von Elektrofahrzeugen

Wirtschaftlichkeit: Optimierung der Betriebskosten durch gezieltes Laden und effiziente Fahrzeugnutzung

Diese Policy ist verbindlich für alle firmenwagenberechtigten Mitarbeitenden mit Elektrofahrzeugen.

3. Fahrzeugnutzung

3.1 Berechtigte Nutzer*innen

Alle Mitarbeitenden mit Anspruch auf einen persönlichen Firmenwagen können auf ein Elektrofahrzeug umsteigen. Die Auswahl der Fahrzeuge richtet sich nach der Funktionsstufe und den in der Car Policy definierten Kategorien (gemäss HR-Richtlinien).

- Die Elektrofahrzeuge werden für einen Zeitraum von 3 – 5 Jahren in ein Fullservice-Leasing aufgenommen – nach Ablauf wird das Fahrzeug durch ein neueres Modell ersetzt
- Es besteht die Möglichkeit ein Fahrzeug aus einer niedrigeren Kategorie zu wählen

3.2 Fahrverhalten und Energieeffizienz

Um Reichweite und Effizienz zu optimieren, sind Fahrer*innen angehalten:

- Den ECO-Fahrmodus zu nutzen, wenn sinnvoll.
- Rekuperation und vorausschauendes Fahren zur Energieeinsparung einzusetzen.
- Fahrzeuge möglichst vollständig zu laden (ausser an Schnellladesäulen nur bis 80%), um die Ladezyklen optimal zu gestalten.

Dokumentnummer IN-5.4.8	© Vebevo AG	Version 1.0
Zuletzt geprüft/ bearbeitet von PMA		04.03.2025



- Schnellladesäulen nur dann zu nutzen, wenn es unbedingt erforderlich ist (z. B. bei langen Fahrten oder Zeitdruck).
- Bevorzugt Heimpladeinfrastruktur, Standard-Ladesäulen oder firmeneigene Ladeinfrastruktur zu verwenden.
- Das Unternehmen behält sich vor, die Nutzung von Schnellladestationen zu überprüfen und gegebenenfalls Massnahmen einzuleiten, falls eine unverhältnismässige Nutzung festgestellt wird.

Siehe zusätzlich im Dokument „Tipps zur effizienten Nutzung von Elektrofahrzeugen“

4. Ladeinfrastruktur und Kostenübernahme

4.1 Laden an Unternehmensstandorten

- Mitarbeitende können die firmeneigene Ladeinfrastruktur kostenlos nutzen.
- Die Autorisierung erfolgt je nach Standort über eine Ladekarte oder einen Chip (abhängig vom Anbieter vor Ort).
- Firmeneigene Ladeplätze sind ausschliesslich für Firmenfahrzeuge reserviert.
- In jeder Niederlassung mit firmeneigenen Ladesäulen ist am Empfang eine Ladekarte hinterlegt, falls jemand in einer anderen Niederlassung als der Heimpladeinfrastruktur laden möchte.

4.2 Laden zu Hause

Die VebeGO AG beteiligt sich an der Installation einer privaten Ladeinfrastruktur mit folgenden Regelungen:

4.2.1 Kostenbeteiligung an der Wallbox-Installation

- Maximaler Zuschuss: CHF 2'500.– (bei geringeren Kosten wird der effektive Betrag übernommen)
- Für den Fall, dass Mitarbeitende einen Parkplatz mieten mit einer Ladestation, welcher teurer ist als ein normaler, beteiligt sich VebeGO an den Parkplatzmietkosten. Die Bewilligung läuft ebenfalls über einen Antrag ab. Es ist nachzuweisen, was ein normaler Parkplatz kosten würde und was der Parkplatz mit Ladestation kostet.
- Übernimmt VebeGO einen Kostenanteil oder die gesamten Kosten der Ladestation, geht das Eigentum direkt an den Mitarbeitenden über. Der Zuschuss von maximal CHF 2'500.– wird als Lohnzulage ausbezahlt und gilt somit als Einkommen, das den gesetzlichen Abzügen sowie der Steuerpflicht unterliegt.

Bedingungen für den Zuschuss:

- Keine rückwirkende Finanzierung
- Antragstellung mit Offerte über fleet@vebeGO.ch
- Auszahlung über Lohn erfolgt nach Einreichung der Rechnung und des Nachweises der

Dokumentnummer IN-5.4.8	© VebeGO AG	Version 1.0
Zuletzt geprüft/ bearbeitet von PMA		04.03.2025



Installation

- Unterschreiben einer Vereinbarung zwischen VebeGO und dem Mitarbeitenden für Kostenbeteiligung und Rückzahlungspflicht im Falle des Austrittes
- Bei Umzug trägt der Mitarbeitende die Kosten für eine neue Installation selbst
- Erneuter Antrag frühestens nach 10 Jahren möglich

Rückzahlungspflicht bei Kündigung:

- Eigenkündigung durch den Mitarbeitenden: Rückzahlung anteilig über 5 Jahre
- Kündigung durch VebeGO aufgrund eines Mandatsverlusts: 50 % Erlass, Rückzahlung anteilig über 5 Jahre

4.2.2 Erstattung der Stromkosten

- Pauschale: CHF 50.– pro Monat als Spesenpauschale
- Alternativ: Abrechnung der effektiven Ladekosten gegen Vorlage von Belegen

4.2.3 Nutzung der Wallbox zuhause

- Die private Ladestation darf auch für private Elektrofahrzeuge genutzt werden, jedoch dürfen ausschliesslich die Stromkosten für das Firmenfahrzeug abgerechnet werden.
- Falls weitere Elektrofahrzeuge im selben Haushalt geladen werden, muss eine separate Abrechnung sichergestellt werden. Dies kann erfolgen durch:
 - Einbindung der Wallbox in ein Abrechnungssystem (z. B. mit einer Ladekarte pro Fahrzeug)
 - Nutzung einer intelligenten Wallbox mit Verbrauchszuordnung
- Der Mitarbeitende ist verpflichtet, sicherzustellen, dass nur die tatsächlich für das Firmenfahrzeug entstandenen Stromkosten abgerechnet werden.
- Für Reparaturen oder Services an der Ladestation ist der Mitarbeitende verantwortlich

4.3 Laden an öffentlichen Ladestationen

- Nutzung von Firmenladekarten/-Chip von Plug'n Roll, Shell & Swisscharge

Dokumentnummer IN-5.4.8	© VebeGO AG	Version 1.0
Zuletzt geprüft/ bearbeitet von PMA		04.03.2025